

von  $4\frac{1}{2}\%$  zu gewähren, von demjenigen 1. Januar oder 1. Juli ab, welcher der Betriebsöffnung auf der ganzen Strecke folgt, den hierzu erforderlichen Zuschuß nach Bestimmung des Netzertrags aus Staatsmitteln zuzuschießen und den Gesellschaftsvorständen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Zuschüsse der Regierungen sind jedoch ausschließlich zur Gewinnung der vorerwähnten  $4\frac{1}{2}\%$ procentigen Dividende der einfachen Stammactien zu verwenden und belaufen sich in keinem Falle höher, als auf  $4\frac{1}{2}\%$  des Kapitals der Stammactien von 3 Millionen Thalern in Einem Jahre.

Das Beitragverhältniß der beteiligten Regierungen zu diesen eventuell garantierten Zuschüssen besteht

|                          |            |
|--------------------------|------------|
| für Sachsen-Weimar in    | 47 Procent |
| für Sachsen-Altenburg in | 33 "       |
| für Neuß j. L. in        | 20 "       |
| <hr/>                    |            |
| Sa. 100 Procent.         |            |

Die vorstehend festgesetzte Beitragspflicht der Regierungen zur Leistung eines Zuschusses wird auf die Dauer von 10 Jahren von dem Eingang erwähnten Zeitpunkt beschränkt, sie erlischt jedoch schon früher, wenn und sobald 3 Jahre hintereinander eine Dividende von jährlich 5% an die Inhaber der Stammactien aus den Betriebsüberschüssen der Bahn gezahlt worden ist.

Vorbehalten bleibt dabei die auf der Nachtrags-Konvention mit den Bankhäusern S. Reichröder und Jakob Landau vereinbarte Verpflichtung der gedachten Bankhäuser unter den dort näher vereinbarten Modalitäten den Regierungen gegenüber die Zinsgarantie in Höhe von  $4\frac{1}{2}\%$  Procent für 100,000 Thaler Stammactien zu übernehmen.

Art. 18.

Für den Fall, daß mit der Ausführung der Eisenbahn, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrags bildet, innerhalb einer Frist von 2 Jahren, vom Tage der Ratifications-Auswechslung an gerechnet, noch nicht begonnen sein sollte, behält sich jede der contrahirenden Regierungen das Recht vor, von diesem Vertrag mittelst einer den anderen beteiligten Regierungen zu gebenden Erklärung zurückzutreten.

Art. 19.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger

### Vertrag

in dreifachen Exemplaren ausgesetzt und von den ernannten Commissarien vollzogen worden.

Berlin, den 26. März 1872.

v. Harbou.  
(L. S.)

v. Groß.  
(L. S.)

v. Gerstenberg-Zech.  
(L. S.)